Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 2.

(Nr. 5002.) Privilegium wegen fernerer Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Aken-Rosenburger Deichverbandes im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 20. Dezember 1858.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

verordnen, was folgt:

Nachdem von dem Aken-Rosenburger Deichverbande beschlossen worden, außer den laut Privilegium vom 17. August 1857. (Gesetz-Sammlung für 1857. S. 754.) emittirten 100,000 Thalern die zur normalmäßigen Ausführung der Deichlinie, sowie zu den Entwässerungsanlagen erforderlichen Geldmittel im Wege einer ferneren Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag des Deichamtes in der Sitzung vom 1. September 1858:

> zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen im Betrage von 50,000 Thalern ausstellen zu dürfen,

da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung einer zweiten Serie von Obligationen zum Betrage von 50,000 Thalern, funfzig tausend Thalern, welche in 200 Apoints à 25 Thaler, in 200 Apoints à 100 Thaler und in 50 Apoints à 500 Thaler nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe der Meliorationskassen-Beiträge des Aken-Rosenburger Deichverbandes mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung spätestens vom 1. Januar 1864. ab alljährlich mit mindestens Einem Prozent des Kapitals zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Ausgegeben zu Berlin den 18. Januar 1859.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 20. Dezember 1858.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. v. Patow. Gr. v. Pückler.

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Magdeburg.

Obligation
des Aken-Rosenburger Deichverbandes

Littr. ..... № .....

über { fünf und zwanzig / Einhundert / fünfhundert } Rthlr. Preußisch Kurant.

Der Aken-Rosenburger Deichverband verschuldet dem Inhaber dieser Seitens des Gläubigers unkündbaren Verschreibung die Summe von { fünf und zwanzig / Einhundert / fünfhundert } Thalern, deren Empfang das unterzeichnete Deichamt bescheinigt.

Diese Schuldsumme bildet einen Theil des zur Ausführung seiner Meliorationen von dem Deichverbande in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom ..ten .... (Gesetz-Sammlung vom Jahre ..... S. .....) aufgenommenen Gesammtdarlehns von funfzigtausend Thalern (II. Emission). Die Rückzahlung der Schuld geschieht spätestens vom 2. Januar 1864. ab allmälig aus einem zu diesem Behufe mit wenigstens Einem Prozent jährlich unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen gebildeten Tilgungsfonds.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1863. ab im Monate Juni jeden Jahres, zuerst im Juni 1863., und die Auszahlung des Kapitals und der Zinsen erfolgt dann in dem Zinstermine am 2. Januar des folgenden Jahres. Der Verband behält sich jedoch das Recht vor, nach Ablauf von

von vier Jahren den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Nummern und ihres Betrages, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Preußischen und Dessauischen Staats-Anzeiger, dem Magdeburger Correspondenten, dem Magdeburger Amtsblatt und dem Calber Kreisblatte. Sollte eines oder das andere der bezeichneten Blätter eingehen, so bestimmt der Ober-Präsident der Provinz Sachsen, in welchem andern Blatte die Bekanntmachung erfolgen soll.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen in der ersten Woche des Januar und Juli, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Deichkasse in Aken, in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Kupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Verbandes.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 51. §. 120. seq. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Calbe a. d. S.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei dem Deichamte anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 1866. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Deichkasse in Aken gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Ver-

Verband mit seinem Grundvermögen, sowie mit den Beiträgen, welche auf Grund der §§. 6. ff. des Allerhöchst vollzogenen Statuts vom 28. August 1856. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1856. S. 913.) von den Verbandsgenossen erhoben werden.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Aken, den ..ten .... 18..

Das Deichamt des Aken-Rosenburger Deichverbandes.

(Unterschrift dreier Mitglieder.)

Eingetragen im Register № .....

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Magdeburg.

Zins-Kupon

zur

Obligation des Aken-Rosenburger Deichverbandes

(II. Emission)

Littr. ...... №......

über ..... Thaler ..... Silbergroschen ..... Pfennige.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ..ten .... 18.. und späterhin die Zinsen der vorbemerkten Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) ..... Thaler ..... Silbergroschen ..... Pfennige bei der Deichkasse zu Aken.

Aken, den ..ten .... 18..

Das Deichamt des Aken-Rosenburger Deichverbandes.

(Faksimile der Unterschrift dreier Mitglieder.)

Eingetragen im Register № .....

Dieser Zinskupon wird ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren, vom Tage der Fälligkeit ab, erhoben wird.

(Nr. 5003.) Verordnung wegen Einführung einer verbesserten Repräsentation für das Nieder-Oderbruch. Vom 27. Dezember 1858.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent.

Zur Beseitigung der Uebelstände und Schwierigkeiten, welche für die Deichverwaltung des Nieder-Oderbruchs durch die bisherige Zusammensetzung der Repräsentation (Deichschau-Kommission), insbesondere die große Zahl ihrer Mitglieder herbeigeführt worden sind, sowie zur Herstellung der Rechtsgleichheit unter den Gemeinden des Nieder-Oderbruchs, von denen ein Theil nach der Deich-, Ufer-, Graben- und Wege-Ordnung für das Nieder-Oderbruch vom 23. Januar 1769. das Recht entbehrt hat, durch Repräsentanten an den gemeinsamen Berathungen über die Deichangelegenheiten Theil zu nehmen, obschon dieselben die Deichlasten mitgetragen haben, verordnen Wir, unter Revision und Abänderung der die Vertretung der Deichgenossen bei solchen Berathungen betreffenden Bestimmungen der Deich-, Ufer-, Graben- und Wege-Ordnung vom 23. Januar 1769., nach Anhörung der Betheiligten, auf Grund des §. 23. des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. bis dahin, daß das bereits in der Vorbereitung begriffene Statut für das Oderbruch ins Leben tritt, was folgt:

§. 1.

Die Deichgenossen des Nieder-Oderbruchs üben ihr Recht zur Theilnahme an den Berathungen und Beschlüssen über die Deichangelegenheiten fortan durch ein Deichamt aus, welches besteht aus

a) dem von der Regierung in Frankfurt a. d. O. für die Königlichen Domainen im Nieder-Oderbruch ernannten Repräsentanten,
b) einem Repräsentanten für die zum Nieder-Oderbruch gehörigen Rittergüter,
c) sechs Repräsentanten der zum Nieder-Oderbruch gehörigen Stadt- und Landgemeinden,
d) dem Deichhauptmann.

Die von dem Deichamte gefaßten Beschlüsse sind für den Deichverband verbindlich.

§. 2.

Für jeden der im vorhergehenden Paragraphen unter a. b. und c. gedachten Repräsentanten wird ein Stellvertreter bestellt.

Bei der von den Rittergutsbesitzern schon früher erfolgten Wahl eines Repräsentanten und eines Stellvertreters für denselben behält es sein Bewenden.

§. 3.

Behufs der Wahl der im §. 1. unter c. gedachten sechs Repräsentanten werden die zum Nieder-Oderbruch gehörigen Stadt- und Landgemeinden in sechs Bezirke getheilt, mit Berücksichtigung der Dammruthen, welche von den Gemeinden nach der Dammrolle vom 23. Januar 1769. zu unterhalten sind, so daß die Zahl der Dammruthen, welche von den zu den einzelnen Bezirken gehörigen Gemeinden zusammen unterhalten werden, eine annähernd gleiche ist.

Die Abgrenzung der Wahlbezirke nach vorstehender Bestimmung erfolgt durch die Regierung in Frankfurt a. d. O.

§. 4.

Das Wahlrecht wird ausgeübt von den Bürgermeistern und Ortsschulzen der zum Wahlbezirk gehörigen Gemeinden.

Wenn eine Gemeinde zur Zeit der Wahlausschreibung an Deichkassen-Beiträgen funfzehn Silbergroschen oder mehr pro Dammruthe restirt, so ruht ihr Wahlrecht.

In jedem Wahlbezirk ist Ein Repräsentant und Ein Stellvertreter zu wählen, und zwar aus der Zahl der wahlberechtigten Bürgermeister und Schulzen.

§. 5.

Die Wahlen, und zwar zuerst die des Repräsentanten, nachher die des Stellvertreters, erfolgen durch Stimmabgabe zu Protokoll. Dabei entscheidet die absolute Mehrheit der in der Wahlversammlung vertretenen Dammruthen.

Sollte die erste Abstimmung keine absolute Mehrheit ergeben, so ist eine engere Wahl vorzunehmen, bei welcher nur solche Stimmen, welche auf einen der zwei Kandidaten, die bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen gehabt haben, fallen, als gültig gezählt werden dürfen.

Bei dieser Abstimmung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, und im Falle der Stimmengleichheit das Loos.

§. 6.

Die Wahlkommissarien werden von der Regierung in Frankfurt a. d. O. ernannt.

§. 7.

Die Wahl zum Repräsentanten oder Stellvertreter kann nur abgelehnt werden

werden aus Gründen, welche von der Uebernahme eines Gemeindeamtes entbinden.

Der Stellvertreter eines Repräsentanten nimmt in Krankheits- oder Behinderungsfällen dessen Stelle ein und tritt für ihn bis zur anderweiten Wahl ein, wenn der Repräsentant stirbt, oder die Bedingung seiner Wählbarkeit aufhört.

§. 8.

Die Wahl erfolgt auf sechs Jahre, soweit das bereits in der Vorbereitung begriffene neue Statut für das Oderbruch nicht schon früher ins Leben tritt. Nach Ablauf von sechs Jahren findet, wenn alsdann das neue Statut noch nicht erschienen sein sollte, eine neue Wahl statt.

Die früher Gewählten sind hierbei wieder wählbar.

§. 9.

Wenn während der Dauer der Wahlperiode ein Repräsentant oder ein Stellvertreter sein Amt als Bürgermeister oder Schulze niederlegt, so hört damit sein Recht zur Repräsentation von selbst auf. In solchem Falle, sowie auch dann, wenn ein Repräsentant oder ein Stellvertreter stirbt, findet eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen statt.

§. 10.

Die im §. 1. gedachten Repräsentanten werden mindestens zweimal im Jahre (das erste Mal im Frühjahr, das andere Mal im Herbst) und außerdem, so oft es das Bedürfniß erfordert, vom Deichhauptmann zusammenberufen.

Die Berathungen werden von dem Deichhauptmann als Vorsitzenden geleitet, welcher sich dabei in Behinderungsfällen durch einen der beiden Deich-Inspektoren oder durch einen der Repräsentanten der Königlichen Domainen oder der Rittergüter vertreten lassen kann.

Der Regierung in Frankfurt a. d. O. bleibt vorbehalten, einen besonderen Kommissarius zu den Deichamtssitzungen abzuordnen und diesem den Vorsitz zu übertragen.

§. 11.

Bei den Beschlußfassungen wird nach Köpfen abgestimmt, wobei auch der Deichhauptmann mitstimmt und im Falle der Stimmengleichheit den Ausschlag giebt.

Wenn der Deichhauptmann durch einen der Repräsentanten der Königlichen Domainen oder der Rittergüter vertreten wird, so zählt dessen Stimme doppelt.

An den Deichamts-Sitzungen nehmen auch die Deichinspektoren Theil, die-

dieselben haben jedoch nur eine berathende Stimme, abgesehen von dem Fall, wenn der Deichhauptmann durch einen der Deichinspektoren vertreten wird, in welchem Falle der letztere stimmberechtigt ist.

§. 12.

Die Mitglieder des Deichamtes sind bei ihren Berathungen und Beschlüssen an keinerlei Instruktionen oder Aufträge der Wähler und der Wahlbezirke gebunden.

§. 13.

Den regelmäßigen Deichschauen hat der Repräsentant der Königlichen Domainen und der Repräsentant der Rittergüter beizuwohnen. An denselben können jedoch auch alle übrigen Repräsentanten Theil nehmen, sowie es den Repräsentanten überhaupt freisteht, auch an den Grabenschauen Theil zu nehmen.

§. 14.

Wenn das Deichamt es unterläßt oder verweigert, die dem Deichverbande nach der Deich-, Ufer-, Graben- und Wege-Ordnung vom 23. Januar 1769. oder sonst gesetzlich resp. nach früheren Beschlüssen obliegenden Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen, oder außerordentlich zu genehmigen, so läßt die Regierung in Frankfurt a. d. O. nach Anhörung des Deichamtes die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken, oder stellt beziehungsweise die außerordentliche Ausgabe fest und verfügt die Einziehung der erforderlichen Beiträge.

Gegen diese Entscheidung steht dem Deichamte innerhalb ein und zwanzig Tagen die Berufung an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu.

Diese Verordnung ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. Dezember 1858.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Gr. v. Pückler.

(Nr. 5004.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend den zweiten Nachtrag zum Statute der Neisse-Brieger Eisenbahngesellschaft. Vom 27. Dezember 1858.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent.

Nachdem die Neisse-Brieger Eisenbahngesellschaft in der Generalversammlung vom 21. Juli 1858. die Vermehrung des Gesellschaftskapitals um 100,000 Thaler und außerdem in Ergänzung des §. 17. des unterm 13. März 1846. (Gesetz-Sammlung S. 129.) Allerhöchst bestätigten Statuts die Ausgabe von sogenannten Talons Behufs Erhebung neuer Serien von Dividendenscheinen für die Stammaktien beschlossen und zu dem Ende die in dem anliegenden zweiten Nachtrage zum Statute enthaltenen Bestimmungen zur Bestätigung vorgelegt hat, wollen Wir diesen Beschlüssen und dem gedachten Nachtrage Unsere Genehmigung hierdurch ertheilen.

Die gegenwärtige Urkunde ist nebst der Anlage durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. Dezember 1858.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. Simons.

Zweiter Nachtrag

zu den

Statuten der Neisse-Brieger Eisenbahngesellschaft.

---

§. 1.

Der Gesellschaftsfonds wird um die Summe von Einmal hundert tausend Thalern vermehrt, die verwendet werden sollen:

1) zur Ausführung der zum Betriebe erforderlichen Neubauten auf den Bahnhöfen Neisse und Grottkau;
2) zur Vermehrung der Betriebsmittel.

§. 2.

Die im §. 1. gedachte Summe von 100,000 Thalern wird durch Kreirung von vier und ein halbprozentigen Prioritäts-Obligationen aufgebracht. Die Bedingungen, unter denen die Kreirung und Emission, sowie Verzinsung und Amortisation dieser Obligationen erfolgt, werden durch ein besonderes Allerhöchstes Privilegium festgesetzt.

§. 3.

In Ergänzung des §. 17. des Gesellschaftsstatuts wird hierdurch bestimmt, daß bei Ausfertigung neuer Dividendenscheine ihnen ein Talon nach beiliegendem Schema I. zur Erhebung fernerer Dividendenscheine beigegeben werden wird.

Die Dividendenscheine, welche nach dem beiliegenden Schema II. nunmehr ausgefertigt werden, und der Talon werden nach Ablauf des letzten Jahres, für welches sie ausgereicht worden, zufolge besonderer Bekanntmachung erneuert. Sie werden von zwei Mitgliedern des Direktorii oder deren Stellvertretern und dem Rendanten unterzeichnet.

Schema I.

T a l o n

zu der

N e i s s e - B r i e g e r S t a m m a k t i e

№ .....

Der Vorzeiger dieses Talons erhält ohne weitere Prüfung seiner Legitimation die für vorstehend bezeichnete Stammaktie neu auszufertigenden Dividendenscheine für die nächsten ..... Jahre.

Breslau, den ..ten .... 18..

Das Direktorium der Neisse-Brieger Eisenbahngesellschaft.

N. N. N. N. N. N.

Direktions-Mitglieder. Rendant.

Schema

Schema II.

Dividendenschein № ....

zur

Neisse-Brieger Stammaktie № .....

Dividenden, welche innerhalb vier Jahren, von der Verfallzeit ab gerechnet, nicht erhoben werden, verfallen zum Vortheil des Gesellschaftsbeamten-Pensions- und Unterstützungsfonds.

Inhaber dieses empfängt im Monat .... aus der Gesellschaftskasse die für das nächstvorhergegangene Kalenderjahr festzusetzende Dividende, deren Betrag öffentlich bekannt gemacht wird.

Breslau, den ..ten .... 18..

Das Direktorium der Neisse-Brieger Eisenbahngesellschaft.

N. N. N. N. — Direktions-Mitglieder.

N. N. — Rendant.

(Nr. 5005.) Privilegium wegen Emission von Einmal hundert tausend Thalern Prioritäts-Obligationen der Neisse-Brieger Eisenbahngesellschaft. Vom 27. Dezember 1858.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent.

Nachdem von Seiten der Neisse-Brieger Eisenbahngesellschaft auf Grund des in der Generalversammlung vom 21. Juli 1858. gefaßten Beschlusses darauf angetragen worden ist, derselben Behufs der Ausführung der zum Betriebe erforderlichen Neubauten in Neisse und Grottkau und der Vermehrung der Betriebsmittel die Aufnahme eines Darlehns von Einmal hundert tausend Thalern gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinsscheinen versehener Prioritäts-Obligationen zu gestatten, so wollen Wir in Berücksichtigung des nachgewiesenen Bedürfnisses und in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausgabe der gedachten Obligationen unter nachstehenden Bedingungen Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen.

§. 1.

Die zu emittirenden Prioritäts-Obligationen werden in Eintausend Apoints von

von Einhundert Thalern, von Nr. 1. bis Nr. 1000., nach dem anliegenden Schema (I.) stempelfrei ausgefertigt.

Jeder Obligation werden Zinskupons und ein Talon zur Erhebung fernerer Kupons nach den anliegenden Schemas (II. und III.) beigegeben. Diese Kupons, sowie der Talon, werden nach Ablauf des letzten Jahres, für welches sie ausgereicht worden, zufolge besonderer Bekanntmachung erneuert. Die Prioritäts-Obligationen, Zinskupons und Talons werden von zwei Direktionsmitgliedern oder Stellvertretern, sowie von dem Rendanten unterzeichnet. Auf der Rückseite der Obligationen wird dieses Privilegium abgedruckt.

§. 2.

Die Prioritäts-Obligationen werden mit vier und einem halben Prozent jährlich postnumerando verzinst und die Zinsen in halbjährigen Terminen am 2. Januar und am 1. Juli jeden Jahres in Breslau berichtigt. Zinsen von Prioritäts-Obligationen, welche innerhalb vier Jahren von dem in dem betreffenden Kupon bezeichneten Zahlungstage an nicht erhoben worden sind, verfallen zum Besten der Gesellschaft.

§. 3.

Die Prioritäts-Obligationen unterliegen der Amortisation, wozu alljährlich die Summe von fünfhundert Thalern unter Zuschlag der durch die eingelöseten Prioritäts-Obligationen ersparten Zinsen aus dem Ertrage des Eisenbahn-Unternehmens verwendet wird.

Die Zurückzahlung der zu amortisirenden Obligationen erfolgt am 1. Juli jeden Jahres, zuerst im Jahre 1859.

Es bleibt jedoch der Neisse-Brieger Eisenbahngesellschaft vorbehalten, den Amortisationsfonds durch Beschluß der Generalversammlung zu verstärken und auch außerhalb des Amortisationsverfahrens sämmtliche alsdann noch vorhandene Prioritäts-Obligationen zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerthes einzulösen.

In beiden Fällen bedarf es nicht nur der Genehmigung des Staates, sondern es wird auch der Bestimmung desselben die Art der Kündigung, Feststellung der Kündigungsfrist und des Rückzahlungstermins überlassen. Ueber die geschehene Amortisation wird dem für das Eisenbahn-Unternehmen bestellten Königlichen Kommissariate alljährlich ein Nachweis vorgelegt.

§. 4.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind auf Höhe der darin verschriebenen Kapitalbeträge und der dafür nach §. 2. zu zahlenden Zinsen Gläubiger der Neisse-Brieger Eisenbahngesellschaft und haben in dieser Eigenschaft an dem Gesellschaftsvermögen ein unbedingtes Vorzugsrecht vor den Stammaktien nebst deren Dividenden.

§. 5.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind nicht befugt, die Zahlung der darin verschriebenen Kapitalbeträge anders, als nach Maaßgabe des im §. 3. gedachten Amortisationsplans zu fordern, ausgenommen:

1) wenn gehörig zur Einlösung präsentirte fällige Zinskupons länger als drei Monate unberichtigt bleiben;
2) wenn der Transportbetrieb auf der Eisenbahn durch Schuld der Gesellschaft länger als sechs Monate ganz aufhört;
3) wenn gegen die Eisenbahngesellschaft Schulden halber Exekution vollstreckt wird;
4) wenn die im §. 3. festgesetzte Amortisation nicht inne gehalten wird.

In den Fällen zu 1. bis 3. bedarf es keiner Kündigung, vielmehr kann das Kapital von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden, und zwar:

zu 1. bis zur Zahlung des betreffenden Zinskupons,
zu 2. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes,
zu 3. bis zum Ablauf eines Jahres nach Aufhebung der Exekution.

In dem zu 4. gedachten Falle ist jedoch eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten; auch kann der Inhaber einer Prioritäts-Obligation von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb dreier Monate von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortisationsquantums hätte stattfinden sollen. Bei Geltendmachung des vorstehenden Rückforderungsrechts sind die Inhaber der Prioritäts-Obligationen an das gesammte bewegliche und unbewegliche Gesellschaftsvermögen sich zu halten berechtigt.

§. 6.

So lange nicht die gegenwärtig kreirten Prioritäts-Obligationen eingelöset oder der Einlösungs-Geldbetrag gerichtlich deponirt ist, darf die Gesellschaft, mit Ausnahme der Grundstücke, welche innerhalb der Bahnhöfe etwa an den Staat oder an Gemeinden zur Errichtung von Post-, Polizei- oder steuerlichen Einrichtungen, oder zu Packhöfen oder Waarenniederlagen abgetreten werden möchten, keines ihrer Grundstücke, welches zum Bahnkörper oder zu den Bahnhöfen gehört, veräußern, auch eine weitere Aktien-Emittirung oder ein Anleihegeschäft nur dann unternehmen, wenn den Prioritäts-Obligationen für Kapital und Zinsen das Vorrecht vor den ferner auszugebenden Aktien oder der aufzunehmenden Anleihe vorbehalten und gesichert ist.

Die vorstehend erlassenen Bestimmungen beziehen sich nicht auf Obligationen, welche, zur Zurückzahlung fällig erklärt, nicht innerhalb sechs Monaten nach Verfall zur Empfangnahme der Zahlung gehörig präsentirt werden.

§. 7.

Die Nummern der nach der Bestimmung des §. 3. zu amortisirenden Obli-

Obligationen werden jährlich im April durch das Loos bestimmt und, so wie eine nach §. 3. erfolgte allgemeine Kündigung der Obligationen, öffentlich bekannt gemacht.

§. 8.

Die Verloosung geschieht durch das Gesellschaftsdirektorium in Gegenwart eines Mitgliedes des Eisenbahnkommissariats oder eines vereideten Notars in einem vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem den Inhabern der Prioritäts-Obligationen der Zutritt gestattet ist.

§. 9.

Die Auszahlung der ausgeloosten Obligationen erfolgt an dem im §. 3. dazu bestimmten Tage in Breslau von der Gesellschaftskasse nach dem Nominalwerthe an die Vorzeiger der Obligationen gegen Auslieferung derselben. Mit diesem Tage hört die Verzinsung der ausgeloosten Obligationen auf. Mit letzteren sind zugleich die ausgereichten, noch nicht fälligen Zinskupons einzuliefern. Geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung der Kupons verwendet.

Die im Wege der Amortisation eingelöseten Obligationen sollen in Gegenwart eines Mitgliedes des Eisenbahnkommissariats verbrannt und, daß dies geschehen, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden. Die Obligationen aber, welche in Folge der Rückforderung (§. 5.) oder Kündigung (§. 3.) außerhalb der Amortisation eingelöst werden, kann die Gesellschaft wieder ausgeben.

§. 10.

Diejenigen Prioritäts-Obligationen, welche ausgeloost oder gekündigt und, der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet, nicht binnen vier Jahren nach dem Zahlungstermine zur Einlösung präsentirt sind, und deren gerichtliche Mortifizirung innerhalb dieses vierjährigen Zeitraumes der letzte Inhaber nicht nachweiset, werden durch öffentliche Bekanntmachung des Gesellschaftsdirektorii für werthlos erklärt.

Es sollen aber bei jeder alljährlichen Amortisation nicht nur die Nummern der alsdann ausgelooseten, sondern auch diejenigen der schon früher ausgelooseten, noch nicht abgehobenen und noch nicht gerichtlich mortifizirten oder für werthlos erklärten Prioritäts-Obligationen bekannt gemacht werden.

Die Amortisation angeblich verlorener oder vernichteter Kupons ist nicht statthaft.

§. 11.

Die in den §§. 1. 3. 7. 8. 9. 10. vorgeschriebenen öffentlichen Bekannt-

machun-

machungen erfolgen in den §. 19. des Statuts und des ersten Statutennachtrages bezeichneten Zeitungen.

Zu Urkund dieses haben Wir das gegenwärtige Privilegium Höchsteigenhändig vollzogen und unter dem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch den Inhabern der Obligationen in Ansehung der Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats zu geben oder den Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Berlin, den 27. Dezember 1858.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. v. Patow.

Schema I.

Prioritäts-Obligation

der Neisse-Brieger Eisenbahngesellschaft

№ .....

über

..... Thaler Preußisch Kurant.

Inhaber dieser Obligation hat auf Höhe obigen Betrages von ..... Thalern Preußisch Kurant Antheil an dem in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom .... emittirten Kapitale von Einmal hundert tausend Thalern Preußisch Kurant Prioritäts-Obligationen der Neisse-Brieger Eisenbahngesellschaft.

Breslau, den ..ten .... 18..

Das Direktorium der Neisse-Brieger Eisenbahngesellschaft.

N. N. Direktions-Mitglied. N. N. Direktions-Mitglied.

N. N. Rendant.

Eingetragen Fol. .....

Jeder Obligation sind .... Kupons auf .... Jahre und ein Talon zur Erhebung fernerer Kupons beigegeben. Wegen Erneuerung der Kupons und des Talons nach Ablauf von .... Jahren erfolgt jedesmal besondere Bekanntmachung.

Schema II.

Zinsen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren von dem in dem betreffenden Kupon bezeichneten Zahlungstage an nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

.....ter Zins=Kupon
der Neisse=Brieger Prioritäts=Obligation
№ .....

zahlbar am .... 18..

Inhaber dieses empfängt am .... 18.. die halbjährigen Zinsen der oben benannten Prioritäts=Obligation über ..... Thaler mit ..... Thalern.

Breslau, den ..ten .... 18..

Das Direktorium der Neisse=Brieger Eisenbahngesellschaft.

N. N.	N. N.	N. N.
Direktions=Mitglieder.		Rendant.

Schema III.

Talon
zu der
Neisse=Brieger Prioritäts=Obligation
№ .....

Der Vorzeiger dieses Talons erhält ohne weitere Prüfung seiner Legitimation die für die vorstehend bezeichnete Prioritäts=Obligation neu anzufertigenden Zinskupons für die nächsten ..... Jahre.

Breslau, den ..ten .... 18..

Das Direktorium der Neisse=Brieger Eisenbahngesellschaft.

N. N.	N. N.	N. N.
Direktions=Mitglieder.		Rendant.

Redigirt im Büreau des Staats=Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober=Hofbuchdruckerei
(R. Decker).